<u>Auf diesem Dokument sind detaillierte Angaben zu den Umweltschutzverpflichtungen von Auftragnehmern und Lieferanten</u> der voestalpine Stahl Donawitz GmbH sowie der voestalpine Rail Technology GmbH enthalten.

Sie sind mitgeltender Bestandteil der Vertragsbedingungen.

Abkürzungen:

AG Auftraggeber (voestalpine Stahl Donawitz GmbH oder voestalpine Rail Technology GmbH)
AN Auftragnehmer (Lieferant)

Anforderungen an Auftragnehmer hinsichtlich UMWELTSCHUTZ UND ABFALL

1. Allgemeine Umweltschutzverpflichtungen des AN:

Der AN verpflichtet sich, gemäß den letztgültigen Umweltbestimmungen des Gesetzgebers vorsorglich zu arbeiten und alle dafür notwendigen Umweltauflagen eigenverantwortlich zu erfüllen.

Vom AG zusätzlich vorgegebene und am Werksstandort gültige Umweltschutzverpflichtungen sind zu befolgen.

Solche Verpflichtungen können beispielsweise sein:

- » Unterweisungen der Mitarbeiter des AN zu Abfalltrennung.
- » Durchführung interner Kontrollen zu Abfalltrennung, Sauberkeit, Einhaltung der Arbeitssicherheitsbestimmungen.
- » Maßnahmen zur Verringerung von Umweltbelastungen (z. B. Befeuchtungen zur Staubvermeidung, Schutz des Bodens vor Verschmutzung und vor Versickerungen, Lärmvermeidung, ...).
- » Unverzügliche Beseitigung von Missständen.
- » Einleitung von Verbesserungsmaßnahmen.

2. Abfall:

Ansprechpartner: Vor Arbeitsaufnahme am Werksstandort der voestalpine in Donawitz ist ein für Abfall verantwortlicher Mitarbeiter des AN zu benennen.

- » Diese Vorgabe betrifft nur solche AN, deren Personal am Werksstandort tätig wird (z. B. bei Bauarbeiten, Montagen, Reinigungsarbeiten, Transporttätigkeiten sowie anderen Dienstleistungen).
- » Der für Abfall zuständige Ansprechpartner des AN ist dem jeweiligen Projektleiter des AG bekannt zu geben.



Verpackungen:

Der AN ist verpflichtet, für die in Auftrag gegebenen Materialien eine umweltfreundliche, wenig aufwändige Verpackung zu verwenden.

Verpackungen, welche als gefährlicher Abfall einzustufen sind, werden dem AN in Rechnung gestellt.

Vom AN oder seinen Sublieferanten selbst ins Werk mitgebrachte Verpackungen und Reststoffe, sind von ihm selbst extern zu entsorgen.

» Die Verpackungsverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, verpflichtet alle Lieferanten, auch die, die kein ARA-Mitglied sind, anfallendes Verpackungsmaterial (z. B. Kartons, Kunststoffsäcke, Schrumpffolien und EW-Paletten) unentgeltlich zurückzunehmen.

Korrekte Abfalltrennung:

Die bei Arbeiten im Werk entstehenden Abfälle, sind den bereitgestellten Sammelbehältern entsprechend korrekt zu trennen. Die Informationstafeln zu Abfalltrennung an den Abfallsammelstellen sind zu beachten und den Anweisungen des voestalpine Personals (Projektleiter, Abfallbeauftragter) ist dabei Folge zu leisten.

- » Alle durch die Tätigkeit des AN anfallenden Abfallprobleme sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Projektleiter des AG zu regeln.
- » Auf dem Werksgelände sind Abfallsammelinseln eingerichtet. Die Sammelbehälter für die einzelnen Abfallfraktionen sind beschriftet, zusätzlich sind Informationstafeln zur korrekten Abfalltrennung angebracht. Der AN sorgt dafür, dass sein Personal über die erforderlichen Kenntnisse zur Abfalltrennung verfügt und die Trennung korrekt durchgeführt wird.
- » Bei Bauarbeiten und anderen Projekten werden bei Bedarf zusätzliche Abfallbehälter aufgestellt.
- » Wenn Abfallarten anfallen, für die standardmäßig kein eigener Sammelbehälter aufgestellt ist, ist das dem zuständigen Projektleiter des AG zu melden, der in Absprache mit der Abteilung Entsorgung entscheidet, wo und wie diese Abfälle gesammelt und bis zur Abholung zwischengelagert werden. Dies gilt insbesondere für gefährliche Abfälle. Eine Entsorgung in den Behältern für nicht gefährliche Abfälle (z. B. Restmüllbehälter) ist strikt verboten.

Entsorgungsnachweise:

Unterlagen und Berechtigungen, die für die Entsorgung von besonderen Abfällen benötigt werden, weist der AN dem Abfallbeauftragten des AG nach.



» Besondere Abfälle sind beispielsweise kontaminierter Boden oder mit Schadstoffen verunreinigte Materialien.

Umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung von Abfällen:

Der AN ist explizit beauftragt, die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle auf umweltgerechte Weise durchzuführen (§ 15 (5a) Abfallwirtschaftsgesetz).

3. Anforderungen an Auftragnehmer hinsichtlich ENERGIEMANAGEMENT

Die voestalpine Stahl Donawitz GmbH und die voestalpine Rail Technology GmbH betreiben ein Energiemanagementsystem gem. der internationalen Norm ISO 50001. Der sparsame Umgang mit Ressourcen – vor allem Rohstoffe und Energie – hat für voestalpine Stahl Donawitz GmbH und die voestalpine Rail Technology GmbH höchste Priorität. Dies wird in gleichem Maß von allen Lieferanten erwartet.

Der AN verpflichtet sich und seine Subunternehmer/Lieferanten bei der Ausführung seiner/ihrer Lieferungen und Leistungen die Energiemanagementsystem-Grundsätze entsprechend der einschlägigen Norm ISO 50001 anzuwenden.

Entsprechende Nachweise sind zu übermitteln (z.B. ISO 50001 Zertifikat, Bescheinigung über ein durchgeführtes Energieaudit, sonstige Nachweis über Berücksichtigung von Energiekriterien, ...). Der AG hat das Recht, das Energiemanagementsystem des AN und seiner Subkontraktoren auf Normkonformität zu überprüfen (auditieren).

